

Kennzeichnung: Bereich mit erhöhten Grundwasserständen

(§ 5 Abs. 3 BauGB)

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Rhein muss davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser innerhalb des Gebietes hoch ansteht, wobei der Grundwasserstand korrespondierend zum Rheinwasserstand schwanken kann. Die Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Maßnahmen sollte entsprechend der Gefährdungslage erfolgen, um Nässe- und Vernässungsschäden zu vermeiden.

Nachrichtliche Übernahme: Hochwasserlinie

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

Zeichnerische Darstellung

Nachrichtliche Übernahme: Überschwemmungsgebiet

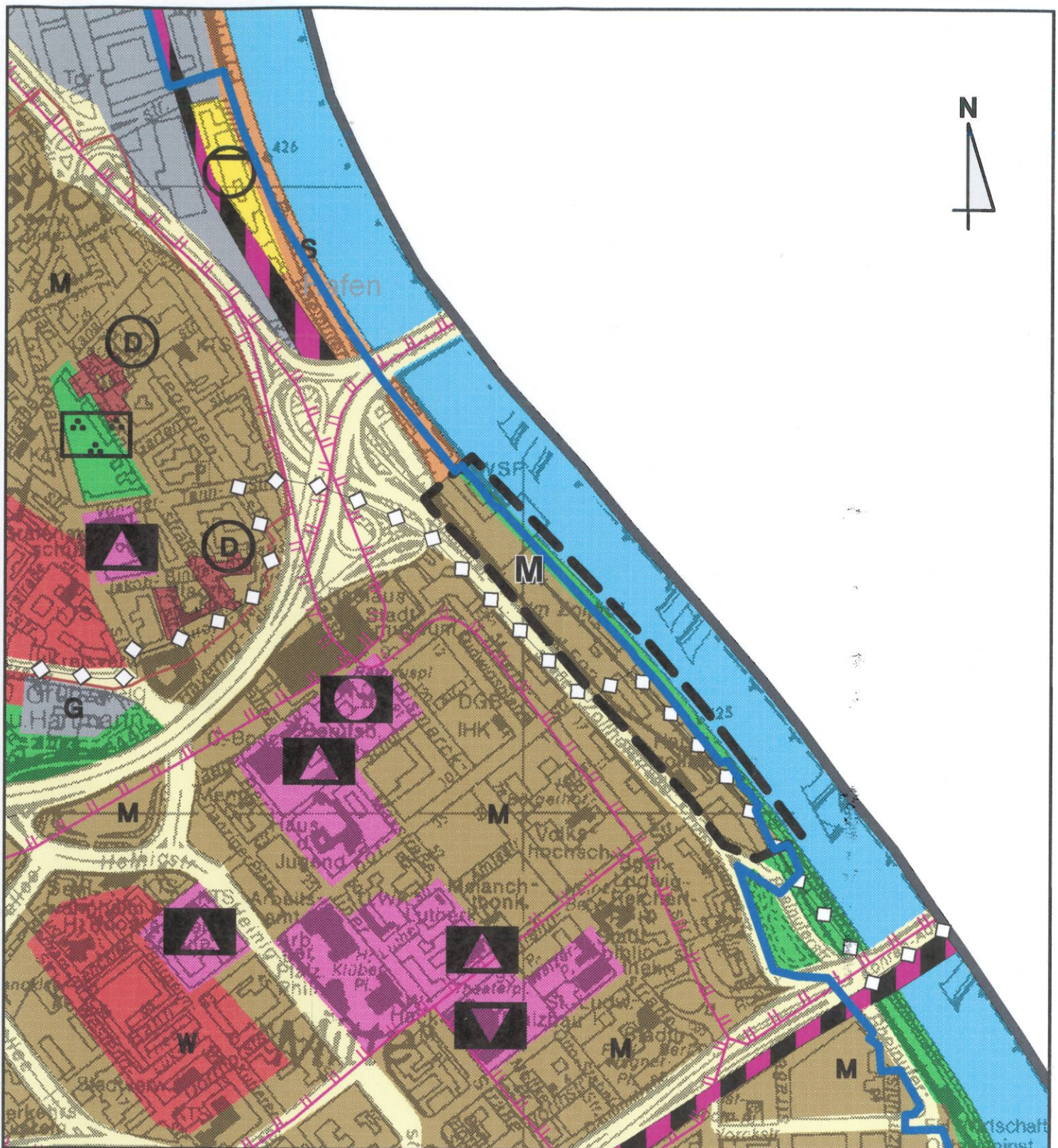
(§ 5 Abs. 4a BauGB)

Das Gelände zwischen Uferlinie und Hauptdeich sowie baulichen Anlagen, die die Funktion von Hauptdeichen erfüllen (Hochwasserlinie), gilt gem. § 88 Abs. 2 Nr. 2 LWG als Überschwemmungsgebiet. Es gelten somit die Regelungen der §§ 88a, 89, 90, 91, 92 LWG.

Vermerk: Überschwemmungsgefährdung

(§ 5 Abs. 4a BauGB)

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne der Bauvorsorge ist eine angepasste Bauweise und Nutzung in diesem hochwassergefährdeten Gebiet zu gewährleisten.



--- Geltungsbereich FNP '99 Teiländerung Nr. 18

M Gemischte Baufläche

G Grünfläche

□ Hauptversorgungs- u. Produktleitungen unterirdisch

— Hochwasserschutzlinie

ORIGINAL

STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

Dezernat 4 Bereich 4-12 Stadtplanung

Bereichsleiter		Dezernent	
Planrätel	Flächennutzungsplan '99 Teiländerung Nr. 18 "Zollhofhafen"		
Planinhalt	Geltungsbereich		
Gemarkung	Ludwigshafen		
4-123	4-124	4-125	4-126
Erbauf			Erbauf

Beschluss zur Änderung

Die Teiländerung Nr. 18 des Flächennutzungsplanes 99 ist gemäß § 2 (1) BauGB vom Stadtrat am 13.12.2004 beschlossen und am 17.12.2004 bekannt gemacht worden.

Ludwigshafen am Rhein, den 07/03/07

Bereich Stadtplanung

Dezernent

Öffentliche Auslegung

Nach Beschluss des Stadtrates am 14.07.2006 hat die Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf mit seinem Erläuterungsbericht gem. § 3 (2) BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 24.11.2006 in der Zeit vom 04.12.2006 bis einschl. 08.01.2007 öffentlich ausgelegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 07/03/07

Bereich Stadtplanung

Dezernent

Beschluss der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Durch Beschluss des Stadtrates am 05.03.2007 ist die Teiländerung Nr. 18 des Flächennutzungsplanes 99 für festgestellt erklärt worden.

Ludwigshafen am Rhein, den 07/03/07

Bereich Stadtplanung

Dezernent

Stadt Ludwigshafen

Ludwigshafen am Rhein, den 09.03.2007



Die Oberbürgermeisterin
gez. Dr. Eva Lohse

Genehmigung

Genehmigt

mit Verfügung vom 20. April 2007
Az: 43/405-02 LU-01FNPÄ18

Neustadt a.d. Weinstraße, den 20. April 2007

Im Auftrag

Dagmar Deutscher
(Baudirektorin)
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Bekanntmachung

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Teiländerung Nr. 18. des Flächennutzungsplanes 99 und des Erläuterungsberichtes sind gemäß § 6 (5) BauGB am 09.05.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.05.2007

Bereich Stadtplanung

Dezernent